

# **Satzung des Modellbau-Club Bamberg e.V. (MCB)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Modellbau-Club Bamberg e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg mit dem Namen „Modellbau-Club Bamberg e.V.“ unter der Registernummer VR 15 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgebrach
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die besondere Förderung des Modellsports. Jegliche politische, militärische, konfessionelle und gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt.
3. Alle, dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Überschüsse, sind für die Fahrkostenzuschüsse oder dergleichen zu verwenden

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) Befristete Mitglieder (Probezeit)
  - b) Unbefristete Mitglieder
  - c) Fördermitglieder (Passive Mitglieder)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Tagesmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und die bestehende Satzung anerkennt.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
6. Nach Neuaufnahme befindet sich das Mitglied in einer sog. Probezeit, welche auf ein Jahr befristet ist. Nach Ablauf der Probezeit wird aus der befristeten Mitgliedschaft eine unbefristete Mitgliedschaft, wenn der Vorstand dies befürwortet. Befristete Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
7. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.09.), einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.  
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das auszuschließende Mitglied bei der Vorstandschaft schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit unter beratender Hinzuziehung der Kontrollorgane (Kassenprüfer) endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Mitglieder, die den ruhigen Ablauf einer Versammlung oder Veranstaltung gefährden, können von einem Vorstandsmitglied vom jeweiligen Ort verwiesen werden. Weigert sich das betroffene Mitglied die Versammlung oder Veranstaltung zu verlassen, so zieht das eine schriftliche Verwarnung nach sich. Sollte die Vorstandschaft gezwungen sein, ein Mitglied wegen derselben Sache ein zweites zu verwarnen, so hat das betroffene Mitglied den Ausschluss nach obiger Darlegung zu erwarten.

## **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird zu Beginn der unbefristeten Mitgliedschaft fällig.
2. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs wird der Beitrag anteilig berechnet.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ausgleichszahlung zu zahlen. Der Umfang der zu leistenden Zeit für Arbeitsdienste wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausgleichszahlung pro Jahr darf max. die Höhe eines Jahresbetrags betragen.
5. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Durch Antrag stimmt das Mitglied dem Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen per Lastschriftmandat zu

## **§ 6 Ordnungen**

1. Die Beitragsordnung: Regelt die Höhe der Beitragssätze, der Aufnahmegebühren und der Ausgleichszahlungen.
2. Die Flugplatzordnung: Bestimmung, die das Verhalten, die Nutzung und sonstige Regelungen des Fluggeländes beinhaltet. Die Bestimmungen aus der Flugplatzordnung sind zwingend zu beachten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder haben die jährlich festgelegten Gemeinschaftsaufgaben (Arbeitsdienste) zu erbringen. Davon ausgenommen sind aktive Mitglieder unter 16 Jahren und ab dem 70. Lebensjahr, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes anwesende Mitglied eine Stimme, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte (inkl. Kassenbericht) von den Mitgliedern des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Anschaffungen größer € 1.000,- im Einzelfall
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen erfolgen per Email. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Einladungen per Briefpost. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
5. Neuwahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuss durchgeführt, der von den stimmberechtigten Mitgliedern in offener Wahl bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei erschienene stimmberechtigtes Mitglied dies beantragen.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Jugendwart
  - f) 2 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 1.000,- €.
  - b) Erlass der Flugplatzordnung
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - d) Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - g) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;

## **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur unbefristete volljährige Mitglieder des Vereins werden.
2. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres vorzeitig von seinem Posten zurück, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer kommissarisch den Nachfolger. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet die Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so ist der kommissarische Nachfolger sogleich beim Amtsgericht anzumelden. Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes während Ihrer Amtszeit gleichzeitig aus, dann ist vom Restvorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## **§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 17 Kassenprüfer, Platzwart**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer zu wählen ist. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
2. Die Kassenprüfer und der Platzwart haben das Recht, den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch acht Wochen nicht überschreiten.
2. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 27.02.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

.....  
Ort, Datum

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Kassenwart

.....  
Schriftführer